

**1310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****16. 10. 1974****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1971 und 168/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Eine Person ist als verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen nicht an Personen überlassen wird, die zum Besitz von Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Eine Person ist keinesfalls als verlässlich anzusehen, wenn sie

1. wegen eines unter Anwendung oder Androhung von Gewalt vorgenommenen vorsätzlichen Angriffes gegen Leib und Leben, Freiheit, fremdes Vermögen oder Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen, wegen Zuhälterei, wegen Hochverrates oder anderer Angriffe gegen den Staat, wegen Angriffes auf oberste Staatsorgane, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen den öffentlichen Frieden zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels rechtskräftig verurteilt worden ist,
  3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen, erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen rechtskräftig verurteilt worden ist,
  4. öfter als zweimal wegen einer im Zustande der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist, solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind;
  5. dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist,
  6. geisteskrank oder geistesschwach ist,
  7. durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.
- (3) Verurteilungen sind im Sinne des Abs. 2 nicht zu berücksichtigen, wenn
- a) der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
  - b) nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt und die Strafe nach den Bestimmungen der §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.“
2. § 36 hat zu lauten:
- „§ 36. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,
- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
  - b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
  - c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist,
- ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesätzen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 9) keine Anwendung.“

3. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Waffen und Munition, die den Ge genstand einer nach § 37 oder § 38 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfalls erklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist oder wenn ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.“

4. Die Abs. 3 und 4 des § 40 haben zu lauten:

„(3) Bis zum Wirksamwerden des im Abs. 2 erwähnten Bundesgesetzes

a) gelten als militärische Waffen und militärische Munition die im Annex I des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver;

b) gelten die Bestimmungen dieses Bundes gesetzes auch für militärische Waffen und militärische Munition, jedoch sind deren Erwerb sowie das Führen militärischer Waffen nur mit Erlaubnis des Bundesministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zulässig. Die Bestimmung des § 29 Abs. 2 lit. c wird hiernach nicht berührt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 lit. b darf nur verlässlichen Personen bei nachgewiesenem Bedarf erteilt werden; sie ist zu verweigern, wenn gegen ihre Erteilung sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken bestehen.“

5. Dem § 40 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

a) ohne die nach Abs. 3 lit. b erforderliche Erlaubnis militärische Waffen oder militärische Munition erwirbt oder militärische Waffen führt;

b) militärische Waffen oder militärische Munition einer Person, die zu deren Erwerb nicht befugt ist, überlässt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tages sätzen zu bestrafen.“

6. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Bundes gesetzes bleiben unberührt:

1. Der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Spreng mittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938;

2. der § 52 Abs. 2 des Forstrechts-Bereinigungs gesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung

1. dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des Art. I Z. 2, 4 und 5 ist der Bundesminister für Inneres,
2. des Art. I Z. 2 und 5 ist der Bundesminister für Justiz,
3. des Art. I Z. 4 ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

## 1310 der Beilagen

3

## Erläuterungen

Die Schaffung des neuen Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, das am 1. Jänner 1975 in Kraft treten wird, macht es erforderlich, auch einige Bestimmungen des Waffengesetzes 1967 zu ändern. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die waffenrechtliche Verlässlichkeit und die Strafbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu Art. I:**

**Zu Z. 1:**

Der Abs. 2 des § 6 führt zum Zwecke der einheitlichen und richtigen Vollziehung der Generalklausel des § 6 Abs. 1 in demonstrativer Weise Umstände an, bei deren Vorliegen die waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Person ohne weitere Prüfung als nicht gegeben anzusehen ist. Die Z. 1 des Abs. 2 führt hiezu eine Anzahl aus waffenpolizeilicher Sicht besonders gravierender Delikte bzw. Deliktsgruppen an, wobei der Verlust der Verlässlichkeit dann eintritt, wenn rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen erfolgt sind.

Die vorgesehene Änderung paßt die Bezeichnung der Delikte und Deliktsgruppen an das neue Strafgesetzbuch insoweit an, als anstelle der alten Deliktsbezeichnungen die im neuen Strafgesetzbuch vorgesehenen treten und neue Straftatbestände, wie etwa die vorsätzlichen gemeinschaftlichen strafbaren Handlungen, in den Kataログ aufgenommen werden.

Das Ausmaß der Freiheitsstrafe blieb unverändert; jedoch ist vor allem im Hinblick auf die Bestimmung des § 37 des Strafgesetzbuches auch eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagesätzen als Ausschließungsgrund vorgesehen.

Die vorgesehene Änderung der Z. 2 des Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 1974 (1130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) den Tatbestand des gewohnheitsmäßigen Schmuggels nicht mehr vorsieht (vgl. § 38 des erwähnten Gesetzentwurfes).

Die Neufassung der Z. 5 des Abs. 2 erfolgt in Anpassung an die im § 22 Abs. 1 des Strafgesetzbuches enthaltene diesbezügliche Formulierung. Hierdurch wird in augenscheinlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß der in letzter Zeit um sich greifende Mißbrauch von Suchtmitteln den Ausschluß der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zur Folge hat.

Der Abs. 3 des § 6 führt die Fälle an, in denen Verurteilungen nicht im Sinne des Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich um Verurteilungen nach den §§ 13 und 14 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949.

Die vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der § 14 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 durch das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, aufgehoben wird und anstelle der Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 die Bestimmungen über die bedingte Strafnachsicht (§§ 43 ff. des Strafgesetzbuches) treten.

Die Neuregelung sieht vor, daß Verurteilungen gemäß § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 (wie bisher) unberücksichtigt zu bleiben haben, hingegen sollen Verurteilungen nach den §§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches im Hinblick darauf, daß die Anwendungsmöglichkeiten für die bedingte Strafnachsicht beträchtlich ausgedehnt wurden, nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um eine Geldstrafe (gleich wie hoch) oder um eine sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe handelt.

**Zu Z. 2:**

Die im § 36 Abs. 1 enthaltenen gerichtlich strafbaren Tatbestände wären beizubehalten. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe soll weiterhin sechs Monate betragen, die alternativ angedrohte höchstzulässige Geldstrafe wäre mit 360 Tagessätzen zu bemessen.

Im Sinne der Bestimmungen des Art. IV des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, hätte die bisherige Strafuntergrenze zu

## 1310 der Beilagen

entfallen. Der ausdrückliche Hinweis, daß auch fahrlässig begangene Delikte der hier aufgezählten Art mit Strafe bedroht sind, erfolgte (wie auch im neugefaßten § 40 Abs. 5) im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Die vorgesehene ersatzlose Streichung des bisherigen Abs. 2 des § 36 stützt sich auf den Umstand, daß nahezu sämtliche unter die Bestimmungen dieses Absatzes fallenden Tatbestände vom § 231 des Strafgesetzbuches („Gebrauch fremder Ausweise“) erfaßt werden und bei der bloßen „Erschleichung“ einer waffenrechtlichen Urkunde mit verwaltungsbehördlichen Maßnahmen (z. B. Wiederaufnahme des Verfahrens) das Auslangen gefunden werden kann.

**Zu Z. 3:**

Die im Abs. 1 des § 39 enthaltene Regelung des Verfalls von Waffen und Munition wäre auf den verwaltungsbehördlichen Verfall einzuschränken, da die Strafgerichte nunmehr auf Grund der Bestimmungen des § 26 des Strafgesetzbuches zur „Einziehung“ solcher Gegenstände verpflichtet sind.

Da sich auf Grund der zwingenden Rechtsnormen des Abs. 1 des § 39 in der Praxis der Verwaltungsbehörden bisweilen Härtefälle ergeben haben, soll die Verfallserklärung auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Herkunft der Waffen und Munitionsgegenstände nicht feststellbar ist oder in denen dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Die ersatzlose Streichung des Abs. 2 konnte mit Rücksicht darauf vorgeschlagen werden, daß für den objektiven Verfall durch die Verwaltungsbehörden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 VStG 1950 anzuwenden sind und die bisherige Formulierung lediglich den entsprechenden Wortlaut dieser Bestimmung wiedergab.

**Zu Z. 4 und 5:**

Die im Abs. 3 lit. b des § 40 eingebaute Strafbestimmung „bei sonstigen Straffolgen nach § 36 Abs. 1“ führte zu Mißverständnissen insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit der Überlassung von militärischen Waffen und militärischer Munition an Personen, die zu deren Erwerb nicht befugt sind.

Die vorgesehene Neuregelung faßt die in Betracht kommenden gerichtlich strafbaren Tatbestände in einem eigenen Absatz in übersichtlicher Weise zusammen.

**Zu Z. 6:**

Die Streichung der Z. 1 und 3 des Abs. 2 des § 44 erfolgte im Hinblick darauf, daß die hier zitierten Rechtsvorschriften auf Grund des Art. XI des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1974 ihre Wirksamkeit verlieren sollen.

Zusätzliche Kosten werden durch das Wirksamwerden der vorgeschlagenen Novelle nicht verursacht werden.

## 1310 der Beilagen

5

**g e l t e n d e F a s s u n g****§ 6**

**§ 6.** (1) Eine Person ist als verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen nicht an Personen überlassen wird, die zum Besitz von Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Eine Person ist keinesfalls als verlässlich anzusehen, wenn sie

1. wegen eines gewaltsamen, vorsätzlichen Angriffes gegen Leben oder Gesundheit, wegen eines als Verbrechen zu qualifizierenden Angriffes gegen das Vermögen, wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, Hochverrates, Aufstandes oder Aufruhrs, wegen eines Sprengstoffdeliktes oder wegen Notzucht oder Schändung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wegen gewerbsmäßigen, gewohnheitsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels rechtskräftig verurteilt worden ist,

3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen rechtskräftig verurteilt worden ist,

4. öfter als zweimal wegen einer im Zustande der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist,  
solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind;

5. trunksüchtig ist,

6. geisteskrank oder geistesschwach ist,

7. durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Verurteilungen, bei denen der Ausspruch über die verwirkte Strafe (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) oder bei denen der Vollzug der verhängten Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 oder nach § 14 des

**neue Fassung****§ 6**

**§ 6.** (1) Eine Person ist als verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen nicht an Personen überlassen wird, die zum Besitz von Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Eine Person ist keinesfalls als verlässlich anzusehen, wenn sie

1. wegen eines unter Anwendung oder Androhung von Gewalt vorgenommenen vorsätzlichen Angriffes gegen Leib und Leben, Freiheit, fremdes Vermögen oder Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen, wegen Zuhälterei, wegen Hochverrates oder anderer Angriffe gegen den Staat, wegen Angriffes auf oberste Staatsorgane, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen den öffentlichen Frieden, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels rechtskräftig verurteilt worden ist,

3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Personen rechtskräftig verurteilt worden ist,

4. öfter als zweimal wegen einer im Zustande der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist,  
solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind;

5. den Mißbrauch eines berauscheinenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist,

6. geisteskrank oder geistesschwach ist,

7. durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Verurteilungen sind im Sinne des Abs. 2 nicht zu berücksichtigen, wenn

a) der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrftat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde

## g e l t e n d e F a s s u n g

Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorläufig aufgeschoben wurde, sind im Sinne des Abs. 2 nicht zu berücksichtigen, solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen oder der Aufschub des Vollzuges der Strafe nicht rechtskräftig widerufen worden ist.

## § 36

§ 36. (1) Eine Übertretung begeht und ist vom Gericht mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen, wer

- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
- b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
- c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde einem anderen überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde verschafft oder hievon Gebrauch macht oder eine solche Urkunde erschleicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 9) keine Anwendung.

## § 39

§ 39. (1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer

- a) nach § 36 strafbaren Handlung bilden, sind vom Gericht,
- b) nach § 37 oder § 38 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde

für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist das Gericht zur Entscheidung zuständig, so entscheidet es ohne Verhandlung durch Beschuß.

(3) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

## n e u e F a s s u n g

(§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), so lange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;

- b) nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verhängt und die Strafe nach den Bestimmungen der §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

## § 36

§ 36. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
- b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
- c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 9) keine Anwendung.

## § 39

§ 39. (1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach § 37 oder § 38 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallsklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist oder wenn ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

## 1310 der Beilagen

7

## g e l t e n d e F a s s u n g

## n e u e F a s s u n g

## § 40 Abs. 3 und 4

## § 40 Abs. 3, 4 und 5

(3) Bis zum Wirksamwerden des im Abs. 2 erwähnten Bundesgesetzes

(3) Bis zum Wirksamwerden des im Abs. 2 erwähnten Bundesgesetzes

- a) gelten als militärische Waffen und militärische Munition die im Annex I des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver;
- b) gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für militärische Waffen und militärische Munition, jedoch sind deren Erwerb sowie das Führen militärischer Waffen, bei sonstigen Straffolgen nach § 36 Abs. 1, nur mit Erlaubnis des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zulässig. Die Bestimmung des § 29 Abs. 2 lit. c wird hiernach nicht berührt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 lit. b darf nur verlässlichen Personen bei nachgewiesenem Bedarf erteilt werden; sie ist zu verweigern, wenn gegen ihre Erteilung sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken bestehen.

a) gelten als militärische Waffen und militärische Munition die im Annex I des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver;

b) gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für militärische Waffen und militärische Munition, jedoch sind deren Erwerb sowie das Führen militärischer Waffen nur mit Erlaubnis des Bundesministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zulässig. Die Bestimmung des § 29 Abs. 2 lit. c wird hiernach nicht berührt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 lit. b darf nur verlässlichen Personen bei nachgewiesenem Bedarf erteilt werden; sie ist zu verweigern, wenn gegen ihre Erteilung sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken bestehen.

## (5) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- a) ohne die nach Abs. 3 lit. b erforderliche Erlaubnis militärische Waffen oder militärische Munition erwirbt oder militärische Waffen führt;
- b) militärische Waffen oder militärische Munition einer Person, die zu deren Erwerb nicht befugt ist, überlässt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen.

## § 44 Abs. 2

## § 44 Abs. 2

(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt:

(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt:

1. Der § 372 des Strafgesetzes;
2. der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938;
3. der § 10 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936;
4. der § 52 Abs. 2 des Forstrechts-Bereinigungsge setzes, BGBl. Nr. 222/1962.

1. Der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938;
2. der § 52 Abs. 2 des Forstrechts-Bereinigungsge setzes, BGBl. Nr. 222/1962.